

Satzung des Landesanwaltverbandes Mecklenburg-Vorpommern

§1

- 1. Der Verein heißt Landesanwaltverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Er hat seinen Sitz in Rostock und ist im Vereinsregister einzutragen.
- 2. Zweck des Verbandes ist die Wahrung, Pflege und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Rechtsanwaltschaft, insbesondere durch die Förderung von Rechtspflege und Gesetzgebung, Aus- und Fortbildung, Pflege des Gemeinwesens und des wissenschaftlichen Geistes der Rechtsanwaltschaft Sein Ziel ist die Zusammenfassung aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral
- 3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb besteht nicht.
- 4. Der Verein ist im Rahmen des Vereinszwecks berechtigt, die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder dem nicht widersprochen.

§2

- 1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
- 2. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet Näheres regelt die Beitragsordnung.

§3

- 1. Ordentliches Mitglied kann jeder in .Mecklenburg-Vorpommern bestehende Anwaltsverein werden.
- 2. Die Aufnahme ist bei dem Vorstand zu beantragen.
- 3. Über die Aufnahme: als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorsitzende. Lehnt er die Aufnahme ab, so hat er dies dem Bewerber durch eingeschriebenen Brief unverzüglich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber binnen zwei Wochen schriftlich die Entscheidungen des Vorstandes beantragen.

§4

- Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch Auflösung des Landesanwaltverbandes und durch Ausscheiden eines einzelnen Mitglieds aus der Anwaltschaft.
- 2. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist erklärt werden.
- 3. Handelt ein Mitglied den Vereinszwecken gröblich zuwider oder kommt es trotz schriftlicher Mahnung des Schatzmeisters mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand, so kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen.
- 4. Vorher ist dem Mitglied, durch eingeschriebenen Brief des Vorsitzenden Gelegenheit zu einer schriftlichen Rechtfertigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben.





5. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Frist für die Einlegung der Berufung beginnt mit dem Zugehen des Vorstandsbeschlusses. Die Einlegung der Berufung hat bei dem Vorsitzenden zu erfolgen.

§5

- 1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2. Der Vorstand besteht aus drei in den Mitgliederversammlung gewählten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die Vorstandsmitglied eines angeschlossenen Vereins sind. Die Vorstandsmitglieder müssen drei unterschiedlichen Vereinen angehören.
- 3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, einen Stellvertreter und den Schatzmeister. Diese stellen den Vorstand.

§6

- 1. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig. die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er kann dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister einzelne Aufgaben übertragen.
- 2. Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen oder außerhalb von Sitzungen durch schriftliche oder mündliche Abstimmung gefasst. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden einberufen, schriftliche Abstimmungen von ihm veranlasst.
- 3. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind für schriftliche Abstimmungen .ist vom Vorsitzenden eine angemessene Frist zur Beantwortung zu bestimmen. Stimmabgaben, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben außer Betracht
- 4. Der Vorsitzende ist berechtigt, in dringenden Fällen zu entscheiden.
- 5. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des§ 26 BGB. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

§7

- 1. Der Vorstand wird durch Wahl in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 2. Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied nicht mehr Mitglied eines Mitgliedsvereines ist. Endet seine Funktion als Vorstandsmitglied im Mitgliedsverein, kann jeder Mitgliedsverein die Neuwahl des Vorstandspostens für die Restamtszeit beantragen.
- 3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus anderen Gründen während der Wahlperiode aus, kann für die restliche Zeit eine Ersatzwahl stattfinden.

§8

- 1. Auf die Mitgliederversammlung finden die §§ 32-35 BGB Anwendung, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.
- 2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, den Kassenprüfer und dessen Vertreter und entscheidet insbesondere über den Jahresabschluss, die Entlastung des Vorstandes





und über die Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls Umlagen. Ein einmal festgesetzter Jahresbetrag gilt bis zur erneuten Beschlussfassung.

§9

- 1. Die Mitgliederversammlung ist alljährlich mindestens einmal unter einer Einberufungsfrist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Textform an die Vorsitzenden der örtlichen Anwaltsvereine. Die Tagesordnung ist mit der Einberufung bekanntzugeben.
- 2. Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden eingehen. Anträge auf Satzungsänderung mindestens drei Wochen vorher. Hierüber sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.

§ 10

- 1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. In seinem Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied.
- 2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Stimmen vertreten ist
- 4. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse durch ein Umlaufverfahren getroffen werden. Die Wirksamkeit derartiger Beschlüsse erfordert die Mehrheit aller Stimmen.
- 5. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- Auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt für einen Verein ist ein :als Vertreter bestelltes Mitglied eines dem Landesanwaltverband Mecklenburg-Vorpommern angehörenden Vereins.
- 7. Die Vertreter können die Stimmen ihres Vereins nur einheitlich abgeben.
 Jedes Mitglied hat pro angefangene 100 ihm angehörende Mitglieder 1 Stimme.
 Maßgebend ist der 1. Januar des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet.
 Bei der Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung hat jedes stimmberechtigte
 Mitglied abweichend von Abs. 2 nur eine Stimme.
 Anderen als den stimmberechtigten Teilnehmern der Mitgliederversammlung kann der
 Vorsitzende das Wort erteilen. Sie können jedoch keine Anträge stellen.
- 8. Die Stimmberechtigten sind an Weisungen nicht gebunden.





§ 11

Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei Beschlüssen im Umlaufverfahren sind diese den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 12

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

- 1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn es die Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens 4/5 der Mitgliederversammlung beschließt.
- 2. Die Mitgliederversammlung, auf der die Auflösung des Verbandes beschlossen werden soll, ist mindestens drei Monate vorher unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes einzuberufen.
- 3. Die Mitgliederversammlung eschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Rostock, den 27.01.2012

RA Weinges, Schriftführer RA Stocker, Vorsitzender

